

Betroffen von der Veränderung ist das Schutzgut Boden.

Für den Bereich der Gewerbegebietserweiterung wird ein Teil des vormals intensiv als Weide genutzte Fläche zur möglichen Bebauung vorgesehen.

Der Ausgleich in Form von Anpflanzungen wird direkt vor Ort auf eigenem Flurstück vorgenommen und fügt sich gestalterisch und funktional in den Bestand ein. Eine Ergänzung der vorhandene Knickstrukturen wird ebenfalls vorgesehen.

Für den Teilbereich der Stadt Fehmarn wird der notwendige Ausgleich auf dem eigenen Flurstück nachgerüstet. Der dort nicht mögliche Anteil wird aus dem Kontingent der nördlichen Seenederung ausgelöst.

Die für den Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen sowie die zu verwendenden Pflanzen sind in der Verfahrensakte nachzulesen. Die Art der Bepflanzungen sowie deren Anordnung sind in der Begründung aufgeführt und in der Planzeichnung eingetragen. Die Berechnungen der Ausgleichsbedarfe sind in der Verfahrensakte einsehbar.

Andere Umweltbelange werden nicht berührt.

Das Schutzgut Landschaft ist nicht betroffen, da sich die Erweiterung in ein bestehendes Gewerbegebiet einfügt und das Erweiterungsgebiet von einem relativ hoch aufgewachsenen Knick eingefasst ist.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht betroffen.

2. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie deren Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig beteiligt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB informiert, beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Protokolle zur Abwägung sind in der Verfahrensakte dokumentiert und können dort eingesehen werden.

3. Die Ergebnisse der Abwägung sowie in Betracht zu ziehende andere Planungsmöglichkeiten.

Andere als die im Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fehmarn genannten Planungsziele sind an dieser Stelle nicht vorgesehen.